

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Per Postzustellungsurkunde

Firma
LESKANpower GmbH & Co.KG
Aachener Str. 1013

50858 Köln

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR ARENZ
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-391
E-MAIL NORBERT.ARENZ@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0075/2011-1
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 27.07.2015 *ab 28.07.15*

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Nachtrag zu BIM-K 0075/2011
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW (Anbringung von
Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen und Leistungserhöhung im
Nachtzeitraum)
Ort Illerich
Gemarkung Flur: 2 Flurst.: 1/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 6, 12 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Beschaffenheit (Anbringung von Hinterkantenkämmen) und des Betriebes (Leistungserhöhung im Nachtzeitraum) der mit immissionsrechtlicher Genehmigung vom 09.10.2013, Az.: BIM-K 0075/2011, genehmigten Windenergieanlage des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW in der Gemarkung Illerich, Flur: 2, Flurst.: 1/6,

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

\\KYNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2015\M07\00013059.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 09.10.2013, Az.: BIM-K 0075/2011, enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Dies gilt nicht, soweit diese durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen geändert werden.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schallgutachten "Illerich II", Nr. 006-11-0245-03.04, der SOLvent GmbH, Lünener Str. 211, 59174 Kamen vom 08.04.2015,
- Nachtrag zum Schallgutachten "Illerich II", Nr. 006-11-0245-03.04, der SOLvent GmbH, Lünener Str. 211, 59174 Kamen vom 21.05.2015,
- „Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren“ Nr. 8111 881 239-2 Rev.0, der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg vom 18.11.2014,
- „Herstellererklärung zur Eisansatzerkennung beim Einsatz von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen (Serrations)“, Nr. D0367309-0/BC, der Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Nachrüstung von Blatthinterkantenkämmen, Bericht-Nr. TP14114, der Deutsche Wind Guard GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel vom 20.05.2014,
- Gutachterliche Stellungnahme für die Typenzertifizierung Rotorblatt, Prüfnummer: 2152125-5-d Rev. 1, der TÜV Süd Industrieservice GmbH, Westendstraße 199, 80686 München vom 07.10.2014

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Schall

1. Die beantragte Windkraftanlage WKA 189 vom Typ Enercon E82-E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m darf gemäß dem o.g. Schallgutachten "Illerich II", Nr. 006-11-0245-03.04, der SOLvent GmbH, Lünener Str. 211, 59174 Kamen vom 08.04.2015 und dem zugehörigen Nachtrag vom 21.05.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise (1,6 MW Nennleistung) mit einem Schallleistungspegel von 97,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
(Hinweis: Gemäß o.g. Nachtrag wurde für die Serienstreuung 1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,8 dB(A) angesetzt.)
2. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Die Hinterkantenkämme an den Rotorblättern sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar unter Nennung des Prüfers zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

4. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai 18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven sowie
- für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie (BWE) e.V. anerkannte und bekanntgegebene Sachverständige

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

5. Die Auflagen Ziffer 1 und 2 der Gutachterlichen Stellungnahme für die Typenzertifizierung Rotorblatt, Prüfnummer: 2152125-5-d Rev. 1, der TÜV Süd Industrieservice GmbH, Westendstraße 199, 80686 München vom 07.10.2014 sind zu beachten.

Eisabwurf

6. Die Windkraftanlage darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden. Auf die ermittelten kritischen Werte für Eismasse bzw. -dicke wird hingewiesen (vgl. Kap. 2.1 des TÜV Nord Gutachtens).
7. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf ist die Windkraftanlage, wenn die Außentemperatur + 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), außer Betrieb zu nehmen.

Die Windenergieanlage kann entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der WKA bestätigt wurde, dass das beantragte System zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf in der errichteten WEA installiert wurde

und das dafür ausgebildetes Personal die Eiserkennungslogistik getestet hat. Die Eiserkennungslogistik ist anschließend mindestens einmal im Jahr von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Der Umfang und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

8. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage (Fa. Enercon) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
9. Die Parametrierung gemäß Kapitel 6.2 im Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014 ist standortunabhängig vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.
10. Das automatische Wiederanfahren nach erkannter Vereisung ist nicht zulässig. In diesen Fällen darf die Anlage nur manuell, nach einer Vor-Ort-Kontrolle auf Eisfreiheit gemäß Kapitel 4.1 des v. g. Gutachtens des TÜV Nord, wieder gestartet werden.
11. Das Anfahren der Windenergieanlage bei Vereisungsbedienungen nach Stillstandszeit darf nur nach einer Überprüfung vor Ort durch geschultes Personal erfolgen.
12. Ist eine Vor-Ort-Überprüfung durch geschultes Personal erfolgt, so ist dies zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation muss mindestens Folgendes beinhalten:
 - Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
 - Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
 - Name der geschulten, überprüfenden Person.
13. Das für die manuelle Freigabe nach Vereisung der WKA verantwortliche Personal muss entsprechend geschult und hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sensibilisiert werden. Die Schulung ist schriftlich zu dokumentieren.
14. Im laufenden Betrieb der Anlage sind konkrete Abschaltungen wegen Eisansatz mit den dazugehörigen Eismassen, Schichtdicken und der Eisbeschaffenheit regelmäßig

zu kontrollieren. Notwendige Anpassungen an den Einstellungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

Allgemein:

15. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n) ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
16. Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor dem Betreiben der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren.
17. Der Betreiber der Windkraftanlage hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
18. Die Mitteilungen zu den v. g. Punkten 15 bis 17 sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WKA anzugeben.

Hinweis zum Eisabfall:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage (Stillstand bzw. Trudelbetrieb) sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der

Anlage / Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Hinweis zum Immissionsschutz (Lärm):

Die SOLvent GmbH, Lünener Str. 211, 59174 Kamen, hat im Nachtrag zum Schallgutachten "Illerich II", Nr. 006-11-0245-03.04 vom 21.05.2015 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 97,2 dB(A) für die Windkraftanlage WKA 189 für die Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unter Berücksichtigung von 2,7 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IP 03	Hambuch	Hambuchermühle/Suhrhof 1	nachts:	36,3	dB(A)
IP 04	Hambuch	Hambuchermühle/Suhrhof 2	nachts:	35,1	dB(A)
IP 05	Hambuch	Hambuchermühle/Suhrhof 3	nachts:	36,1	dB(A)
IP 06	Hambuch	Hambuchermühle/Suhrhof 4	nachts:	35,8	dB(A)

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Begründung:

Mit Datum vom 09.10.2013 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW, in der Gemarkung Illerich, Flur 2, Flurstück 1/6, erteilt.

Mit Schreiben vom 08.01.2015 haben Sie die Anbringung von Hinterkantenkämmen und damit verbunden eine Erhöhung der Nennleistung beantragt.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

In dem Genehmigungsverfahren wurde die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz beteiligt. Von dort wurden die Antragsunterlagen überprüft und eine entsprechende Stellungnahme formuliert. Die in der Stellungnahme geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen der § 6 und 16 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaf-

fenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-Zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Norbert Arenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Norbert Arenz

1. Frau Toenneßen vor Abgang z.K

Tae 27.7.

2. Herrn Knigge z.K

Kn 27/7

3. Wvl.